



II.

Historische Berthendigung

Der

Frey-Maurer-Gesellschaft.

Einleitung.

Die Gelegenheit zu gegenwärtiger Berthendigung hat eine im Jahr 1737. in Paris zum Vorschein gekommene Nachricht von den Gebräuchen, so dem Vorgeben nach bey Aufnahme eines neuen Frey-Maurers beobachtet werden sollen, gegeben, daher selbige zu besserem Verstande der Schutz-Schrift selbst allhier mitgetheilet wird:

Der neue Frey-Maurer muß anfänglich der Loge von einem der Mit-Glieder, als ein tüchtiges *Subjectum*, vorgeschlagen werden, worauf er die Freyheit bekommt, sich der Zunft zu präsentiren. Derjenige, so ihn darstellt, und hernach bey ihm die Pathen-Stelle vertritt, führet ihn in eine Cammer der Loge, wo kein Tages-Licht vorhanden ist, und man thut an ihn die Frage: Ob er den Beruff habe, aufgenommen zu werden? Wenn er hierauf mit Ja geantwortet, so fraget man ihn um seinen Namen, Zunamen und Lebens-Art.

*E 5

Man